

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2005

Ausgegeben und versendet am 4. März 2005

12. Stück

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Februar 2005 über die Förderungen aus Mitteln der Burgenländischen Wohnbauförderung (Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005)

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Februar 2005 über die Förderungen aus Mitteln der Burgenländischen Wohnbauförderung (Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005)

Aufgrund der §§ 4, 7, 11, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46 und 47 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN UND DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze für die Gewährung einer Förderung
- § 4 Ansuchen, Zusicherung
- § 5 Vorrangseinräumung
- § 6 Endabrechnung
- § 7 Maßgebende Gesamtbaukosten bei der Errichtung eines Eigenheimes
- § 8 Besondere Bestimmungen
- § 9 Art und Höhe der Förderung für die Errichtung von Wohnraum
- § 10 Art und Höhe der Förderung für die Sanierung
- § 11 Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen ohne grundbücherliche Sicherstellung
- § 12 Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen mit grundbücherlicher Sicherstellung
- § 13 Darlehen für den Althausankauf
- § 14 Darlehen für den Ankauf einer nicht geförderten Eigentumswohnung
- § 15 Sozialpauschale
- § 16 Eigenmittlersatzdarlehen
- § 17 Ökoförderung
- § 18 Energieberatung
- § 19 Revitalisierungsförderung
- § 20 Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen
- § 21 Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen
- § 22 Flüssigmachung der Förderungsmittel
- § 23 Tilgung der Förderungsdarlehen

2. ABSCHNITT

VORZEITIGE DARLEHENSTILGUNG MIT NACHLASS

- § 24 Gegenstand
- § 25 Ansuchen
- § 26 Rückzahlung des Förderungsdarlehens
- § 27 Verlust der Begünstigung

3. ABSCHNITT

WOHNBEIHILFE

- § 28 Gegenstand
- § 29 Ansuchen

- § 30 Maßgeblicher Wohnungsaufwand
- § 31 Zumutbarer Wohnungsaufwand
- § 32 Verfahrensbestimmungen

4. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: einkommensabhängige Grundförderung gemäß § 8 Abs. 1
- Anlage 2: Tabelle Neubau zu §§ 9 Abs. 2 Z 4 und 17 Abs. 1 und 2
- Anlage 3: Tabelle Sanierung zu §§ 10 Abs. 2 Z 3 und 17 Abs. 1 und 2
- Anlage 4: Sozialpauschale gemäß § 15
- Anlage 5: Eigenmittlersatzdarlehen nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen gemäß § 16
- Anlage 6: Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen gemäß § 21
- Anlage 7: Zumutbarer Wohnungsaufwand gemäß § 31

1. ABSCHNITT BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN UND DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN

§ 1

Allgemeine Bestimmung

Das Land fördert im Sinne des § 1 Abs. 1 Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005 die Errichtung und die Sanierung von Wohnobjekten, die Schaffung von Wohnraum, den Ankauf von nicht geförderten Eigenheimen und Wohnungen, die Errichtung von Alternativenergieanlagen, Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle eines geförderten Objektes (Ökoförderung) und gewährt Eigenmittlersatzdarlehen und Wohnbeihilfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als eine umfassende Sanierung eine in beträchtlichem Umfang durchzuführende Sanierung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn mindestens drei Sanierungsmaßnahmen nach § 28 Bgld. WFG 2005 durchgeführt werden und es dabei zu einer Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle kommt.

(2) Die thermische Qualität der Gebäudehülle wird definiert durch eine Energiekennzahl, die als Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) bezogen auf die Bruttogeschossfläche des Gebäudes in $\text{kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ ausgedrückt wird.

(3) Unter Errichtung gemäß § 19 Bgld. WFG 2005 ist ein Neubau, Zubau, Aufbau oder Einbau von Wohnungen zu verstehen.

§ 3

Grundsätze für die Gewährung einer Förderung

(1) Auf die Bedürfnisse behinderter oder gebrechlicher Menschen ist insofern im Sinne des § 7 Abs.1 Z 2 Bgld. WFG 2005 Bedacht zu nehmen, als bauliche Barrieren innerhalb und außerhalb des Gebäudes vermieden werden müssen. Insbesondere muss bei den Gebäuden der Eingang in das Erdgeschoss stufenlos erreichbar sein bzw. diesbezügliche Niveauunterschiede durch flache Rampen ausgeglichen werden, wenn sich zumindest eine Wohnung im Erdgeschoss befindet; wird ein Personenaufzug eingebaut, muss dieser stufenlos erreichbar sein, einen stufenlosen Zugang zu allen Geschossen ermöglichen, eine für einen Rollstuhl samt Begleitperson ausreichend bemessene Kabinengröße aufweisen und aus einer sitzenden Stellung bedient werden können.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Eigenheime und Reihenhäuser.

(3) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und bei Reihenhäusern ist für die positive Erledigung eines Förderungsansuchens erforderlich, dass neben der Erfüllung aller technischen Voraussetzungen bei Bauvorhaben

1. bis zu fünf Wohnungen oder Reihenhäusern für zumindest zwei
2. bis zu sieben Wohnungen oder Reihenhäusern für zumindest drei
3. bis zu neun Wohnungen oder Reihenhäusern für zumindest vier und
4. mit mehr als neun Wohnungen oder Reihenhäusern für zumindest zwei Drittel der geplanten Wohnungen oder Reihenhäuser Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, die als begünstigte Personen im Sinne des § 10 Bgld. WFG 2005 anzusehen sind.

(4) Bei der Errichtung von Altenwohn- und Pflegeheimen ist für die positive Erledigung des Förderungsansuchens erforderlich, dass das Vorhaben im Einklang mit dem aktuellen Stand der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge im Burgenland steht und für mindestens 80 % der Heimplätze des Vorhabens eine Tagsatzvereinbarung mit dem Land Burgenland seitens des Landes in Aussicht gestellt ist.

(5) Für die Gewährung einer Förderung gemäß §§ 30 und 38 Bgld. WFG 2005 ist die Verbesserung nach durchgeführter Sanierung durch die Vorlage eines beurkundeten Energieausweises gemäß § 6 der Bauverordnung, LGBl. Nr. 11/1998, in der geltenden Fassung, nachzuweisen.

§ 4

Ansuchen, Zusicherung

(1) Die Förderungsansuchen sind entsprechend § 11 Bgld. WFG 2005 einzubringen und die aus den Formblättern zu den jeweiligen Förderungsarten ersichtlichen Unterlagen anzuschließen, wobei insbesondere

1. Bauunterlagen (wie zB rechtskräftige Bescheide, Pläne, geeignete Planskizzen, detaillierte Kostenvoranschläge, Energieausweise),
2. Eigentums- und Einkommensnachweise (wie zB Grundbuchsauszüge, Kaufverträge bzw. Lohnzettel, Einkommensteuerbescheide),
3. Bestätigungen der Gemeinde (wie zB Stellungnahmen, Baufortschritt),

4. Staatsbürgerschaftsnachweise,
5. Finanzierungspläne oder
6. saldierte Rechnungen
vorzulegen sind.

(2) Bei positiver Erledigung des Förderungsansuchens ist eine schriftliche Zusicherung gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. WFG 2005 zu erteilen, wobei diese insbesondere zu enthalten hat:

1. Finanzierungsplan;
2. Bedingungen und Auflagen zur Durchsetzung der Bestimmungen des Bgld. WFG 2005, wie insbesondere
 - a) die vorübergehende Einstellung der Förderungszahlungen, solange die Förderungswerberin und der Förderungswerber ihre bzw. seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder einhält,
 - b) die Gründe, aus denen das Förderungsdarlehen widerrufen, gekündigt oder fällig gestellt wird und aus denen die Zinszuschüsse eingestellt werden,
 - c) soweit die Errichtung oder Sanierung eines Gebäudes mit mehr als zwei Wohnungen, von Reihenhäusern sowie von Wohnheimen und Gruppenwohnbauten durch ein Darlehen gefördert wird,
 - aa) die Verpflichtung zur Eröffnung eines gesonderten Bankkontos für alle zur Finanzierung erforderlichen Mittel und zur Abwicklung sämtlicher Zahlungen,
 - bb) die Verpflichtung, die Wohnungen und Reihenhäuser nur an begünstigte Personen zu vergeben, dies zu prüfen und auf Verlangen der Landesregierung Einsicht in die Unterlagen zu gewähren bzw. alle zur Prüfung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen der Landesregierung vorzulegen und
 - cc) die Verpflichtung zur Vorlage einer Aufstellung über die anteiligen Wohnungsbeschaffungskosten und des tatsächlichen monatlichen Wohnungsaufwandes;
3. Fertigstellungs- bzw. Bezugstermin des Bauvorhabens;
4. Zinsen gemäß § 16 Abs. 5 Bgld. WFG 2005;
5. Darlehenskonditionen.

§ 5

Vorrangseinräumung

Die Zustimmung des Landes zur ausnahmsweisen vorrangigen grundbücherlichen Sicherstellung gemäß § 13 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 für ein Wohnrecht, Ausgedinge oder Baurecht darf nur dann erteilt werden, wenn weiterhin die ausreichende Besicherung des Förderungsdarlehens gewährleistet ist.

§ 6

Endabrechnung

(1) Die Endabrechnung im Sinne des § 14 Abs.1 Bgld. WFG 2005 ist bei der Errichtung von Objekten gemäß § 19 Abs.1 Z 2 und 3 Bgld. WFG 2005 und bei der Sanierung von Objekten gemäß § 27 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 der Landesregierung zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Endabrechnung der auf die einzelnen Wohnungen entfallenden Baukosten ist wie folgt durchzuführen:

1. Zunächst sind die Gesamtbaukosten für alle Nutzflächen des Förderungsobjektes festzustellen;
2. von diesem Betrag sind die Gesamtbaukosten für die im Förderungsobjekt gelegenen nicht geförderten Flächen (zB Geschäftslokale, nicht geförderte Wohnungen, Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge) abzuziehen;
3. der Restbetrag ist sodann auf die Wohnungen im Verhältnis ihrer Nutzfläche oder ihrer Nutzwerte aufzuteilen.

§ 7

Maßgebende Gesamtbaukosten bei der Errichtung eines Eigenheimes

Im Sinne des § 4 Abs. 3 Bgld. WFG 2005 werden als Fixbetrag je m² Nutzfläche festgelegt:

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Errichtung eines Neubaus | 1.200 Euro |
| 2. für die Aufstockung einer Wohneinheit bzw. die Herstellung einer Wohneinheit als Dachgeschossaufbau | 1.000 Euro |
| 3. für die Herstellung einer Wohneinheit als Dachgeschossausbau | 680 Euro |

§ 8

Besondere Bestimmungen

(1) Der Pauschalbetrag gemäß §§ 19 Abs. 1 Z 1, 30 Abs. 2 und 34 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 ist einkommensabhängig und Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Nachförderungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 1 und § 30 Abs. 3 Z 1 Bgld. WFG 2005 (Kindersteigerungsbeträge) können bis zur Endzuzahlung des Darlehens unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die bestehende Schwangerschaft beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt jedoch erst nach

Vorlage der Geburtsurkunde.

(3) Nachförderungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgl. WFG 2005 (Nutzflächenerweiterungen) können bis zur Endzuzahlung des Darlehens unter Vorlage von Auswechslungsunterlagen (Pläne, Baubeschreibung etc.) beantragt werden.

§ 9

Art und Höhe der Förderung für die Errichtung von Wohnraum

(1) Zu dem für die Errichtung von Eigenheimen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Bgl. WFG 2005 gewährten Pauschalbetrag können zusätzliche Förderungsbeträge gewährt werden:

1. ein Betrag von 11.000 Euro je Kind im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 1 Bgl. WFG 2005 (Kindersteigerungsbetrag);
2. ein Betrag bis zu 15.000 Euro für Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 2 Bgl. WFG 2005 (Behindertenzuschlag);
3. ein Betrag von 50 Euro je m² Nutzfläche für ein Objekt im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 5 Bgl. WFG 2005, wobei die höchstmögliche Förderung mit 10.000 Euro begrenzt ist (Ortskernzuschlag).

(2) Für gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgl. WFG 2005 zu errichtende Objekte (Wohnungen, Reihenhäuser, Gruppenwohnbauten und Wohnheime) können zusätzliche Förderungsbeträge gewährt werden:

1. je 3 % der anteilmäßigen Darlehenssumme jener Wohneinheit oder jener Wohneinheiten, bei der die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 2 Bgl. WFG 2005 vorliegt oder vorliegen (Behindertenzuschlag);
2. 2 % der Darlehenssumme bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 3 Bgl. WFG 2005 (Liftzuschlag);
3. ein Betrag von 50 Euro je m² Nutzfläche bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 5 Bgl. WFG 2005 (Ortskernzuschlag);
4. ein Betrag von 10 Euro je m² Nutzfläche je erreichtem Punkt bei Vorliegen der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 Z 6 Bgl. WFG 2005, wobei sich die Anzahl und Art der Punkte aus Anlage 2 ergeben (Ökzuschlag).

§ 10

Art und Höhe der Förderung für die Sanierung

(1) Für die Sanierung von Eigenheimen im Sinne § 30 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 können zu dem gewährten Pauschalbetrag zusätzliche Förderungsbeträge gewährt werden:

1. ein Betrag von 11.000 Euro je Kind im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 1 Bgl. WFG 2005 (Kindersteigerungsbetrag);
2. ein Betrag von bis zu 15.000 Euro für Maßnahmen im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 4 Bgl. WFG 2005 (Behindertenzuschlag);
3. ein Betrag von 50 Euro je m² Nutzfläche für ein Objekt im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 3 Bgl. WFG 2005, wobei die höchstmögliche Förderung mit 10.000 Euro begrenzt ist (Ortskernzuschlag).

(2) Für die Sanierung sonstiger Objekte (Wohnungen, Reihenhäuser, Gruppenwohnbauten und Wohnheime) im Sinne des § 30 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 können zusätzliche Förderungsbeträge gewährt werden:

1. ein Betrag von 50 Euro je m² Nutzfläche bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 Z 3 Bgl. WFG 2005 (Ortskernzuschlag);
2. 3 % der anteilmäßigen Darlehenssumme jener Wohneinheit oder jener Wohneinheiten bei der die Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 Z 4 Bgl. WFG 2005 vorliegt oder vorliegen (Behindertenzuschlag);
3. ein Betrag von 10 Euro je m² Nutzfläche je erreichtem Punkt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 Z 5 Bgl. WFG 2005, wobei sich die Anzahl und Art der Punkte aus Anlage 3 ergeben (Ökzuschlag).

§ 11

Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen ohne grundbücherliche Sicherstellung

(1) Für einzelne Sanierungsmaßnahmen gemäß § 28 Bgl. WFG 2005 kann ein nicht grundbücherlich sicherzustellendes Förderungsdarlehen gewährt werden.

(2) Das Darlehen wird im Ausmaß von 50 % (für behindertengerechte Maßnahmen 100 %) der durch die Sanierung erwachsenden und durch saldierte Originalrechnungen nachgewiesenen Gesamtbaukosten gewährt.

(3) Bei Eigenheimen ist die Höhe des Darlehens mit 10.000 Euro pro Wohneinheit begrenzt.

§ 12

Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen mit grundbücherlicher Sicherstellung

(1) Für einzelne Sanierungsmaßnahmen gemäß § 28 Bgl. WFG 2005 kann bei Eigenheimen ein mit 25.000 Euro pro Wohneinheit begrenztes, grundbücherlich sicherzustellendes Förderungsdarlehen gewährt werden.

Umfassen die Sanierungsarbeiten auch behindertengerechte Maßnahmen, kann das Förderungsdarlehen bis zu 40.000 Euro pro Wohneinheit betragen.

(2) Ein Darlehen gemäß Abs. 1 wird im Ausmaß von 50 % (für behindertengerechte Maßnahmen 100 %) der durch die Sanierung erwachsenden und durch saldierte Originalrechnungen nachgewiesenen Gesamtbaukosten gewährt.

§ 13

Darlehen für Althausankauf

(1) Zu dem für den Ankauf eines nicht geförderten Eigenheimes gemäß § 34 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 gewährten Pauschalbetrag können zusätzliche Förderungsbeträge gewährt werden:

1. ein Betrag von 11.000 Euro je Kind im Sinne des § 34 Abs. 1 lit. a Bgl. WFG 2005 (Kindersteigerungsbetrag);
2. ein Betrag von 50 Euro je m² Nutzfläche für ein Objekt im Sinne des § 34 Abs. 1 lit. c Bgl. WFG 2005, wobei eine höchstmögliche Förderung mit 10.000 Euro begrenzt ist (Ortskernzuschlag).

§ 14

Darlehen für den Ankauf einer nicht geförderten Eigentumswohnung

Bei der Gewährung eines Förderungsdarlehens für den Ankauf einer nicht geförderten Eigentumswohnung gemäß § 35 Bgl. WFG 2005 werden keine zusätzlichen Förderungen in Form von Pauschalbeträgen gewährt.

§ 15

Sozialpauschale

(1) Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die ein Eigenheim errichten, ein Eigenheim umfassend sanieren oder ein Althaus ankaufen, kann zusätzlich zu den in den §§ 19, 30 und 34 Bgl. WFG 2005 normierten Förderungsmöglichkeiten (Neubau, umfassende Sanierung und Althausankauf) ein sozial gestaffelter Betrag (Sozialpauschale) gewährt werden.

(2) Die Höhe der Sozialpauschale richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und ist aus Anlage 4 zu entnehmen. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren jährlichen Haushaltseinkommen geteilt durch zwölf und weiters geteilt durch den Gewichtungsfaktor.

(3) Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gebildet. Die Gewichtungseinheit für die einzelnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird wie folgt festgelegt:

Faktor:

für jeden Erwachsenen	1,0
für jedes unterhaltsberechtigten Kind unter 16 Jahren	0,5

§ 16

Eigenmattersatzdarlehen

(1) Das gemäß § 22 Bgl. WFG 2005 gewährte Eigenmattersatzdarlehen ist von den Gesamtbaukosten abzüglich der Grundkosten, die für die Schaffung von Wohnraum entstehen, abhängig und wird höchstens bis zum tatsächlich zu erbringenden Eigenmittelanteil gewährt. Der Eigenmittelanteil ist jener Betrag, der bei Erwerb einer Wohnung oder eines Reihenhauses durch den Bauträger zur Zahlung vorgeschrieben wird.

(2) Die Höhe des Eigenmattersatzdarlehens richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und der Wohnungsgröße, wobei die maximal förderbare Nutzfläche im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgl. WFG 2005 begrenzt ist. Die jeweilige Höhe ist aus Anlage 5 zu entnehmen. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren jährlichen Haushaltseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres geteilt durch zwölf und weiters geteilt durch den Gewichtungsfaktor.

Bei der Prüfung des Einkommens kann von der aktuellen Einkommenssituation ausgegangen werden, wenn dies zur Ermittlung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

(3) Die Festlegung des Gewichtungsfaktors erfolgt gemäß § 15 Abs. 3.

§ 17

Ökoförderung

(1) Natürlichen Personen kann zusätzlich zu einem für die Errichtung gemäß § 19 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 oder zu einem für eine umfassende Sanierung gemäß § 30 Bgl. WFG 2005 gewährten Darlehen oder zusätzlich zu einer Revitalisierungsförderung gemäß § 38 Bgl. WFG 2005 ein weiteres Darlehen als Anschlussförderung gewährt werden.

Das Darlehen beträgt 1.000 Euro je erreichtem Ökopunkt, wobei sich Anzahl und Art der Punkte bei Errichtung eines Objektes aus Anlage 2 und bei umfassender Sanierung eines Objektes aus Anlage 3 ergeben.

Bei der Errichtung sind nach Anlage 2 maximal 17 Punkte, bei der umfassenden Sanierung nach Anlage 3 maximal 27 Punkte erreichbar.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Ökoförderung als Anschlussförderung ist jedenfalls eine bestehende Grundförderung und die Vorlage eines beurkundeten Energieausweises gemäß § 6 der Bauverordnung, LGBl. Nr. 11/1998, in der geltenden Fassung.

§ 18

Energieberatung

Im Zusammenhang mit einer möglichen Förderung gemäß § 19 Abs. 2 Z 6 (Ökozuschlag Neubau), § 30 Abs. 3 Z 5 (Ökozuschlag Sanierung), § 37 (Ökoförderung) und § 38 (Revitalisierungsförderung) Bgl. WFG 2005 kann eine fachlich qualifizierte Einrichtung (Energieberatungsstelle) beim Amt der Burgenländischen Landesregierung kostenlos in Anspruch genommen werden. Die Kosten einer Beratung werden mit 255 Euro festgelegt und unmittelbar aus Mitteln der Wohnbauförderung getragen.

§ 19

Revitalisierungsförderung

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Revitalisierungsförderung gemäß § 38 Bgl. WFG 2005 ist, dass sich die Vermietung der Wohneinheiten zumindest auf die Dauer der Darlehenslaufzeit erstreckt.

(2) Die Förderungswürdigkeit der Mieterinnen und Mieter als begünstigte Personen gemäß § 10 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

§ 20

Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen

(1) Bei der Bemessung der Höhe eines Darlehens aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 39 Bgl. WFG 2005 ist auf die individuelle Notsituation abzustellen, wobei der in § 39 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 festgesetzte Höchstbetrag von 40.000 Euro pro Wohneinheit nicht überschritten werden darf.

(2) Die individuelle Notsituation ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Werden finanzielle Schwierigkeiten als Begründung für die Gewährung eines Darlehens angegeben, ist eine Stellungnahme der beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichteten Schuldnerberatung dem Ansuchen anzuschließen.

§ 21

Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen

(1) Die Errichtung von Alternativenergieanlagen und Maßnahmen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen im Sinne des § 41 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 kann bei Objekten gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Bgl. WFG 2005 (Eigenheime) je Wohneinheit mit einem nichtrückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von bis zu 30 % der Gesamtbaukosten der Anlage gefördert werden, wobei der Höchstbetrag aus Anlage 6 zu entnehmen ist.

Die Errichtung von Alternativenergieanlagen und Maßnahmen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen im Sinne des § 41 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 kann bei Objekten gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgl. WFG 2005 (Wohnungen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern und Wohnheimen) mit einem nichtrückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von bis zu 30 % der Gesamtbaukosten der Anlage, jedoch ohne Berücksichtigung der Höchstbeträge laut Anlage 6 gefördert werden.

(2) Die Zusicherung und Auszahlung des nichtrückzahlbaren Beitrages erfolgen nach Vorlage der saldierten Originalrechnung(en) sowie einer Bestätigung von einer befugten Installations- oder Erzeugerfirma über die fachgemäße Installation der Anlage.

(3) Die Gewährung nichtrückzahlbarer Beiträge im Sinne des Abs. 1 erfolgt unbeschadet anderer Förderungsdarlehen oder Zuschüsse im Sinne des Bgl. WFG 2005.

§ 22

Flüssigmachung der Förderungsmittel

(1) Das in einem Gesamtbetrag zugesicherte Förderungsdarlehen wird im Sinne der §§ 19 Abs. 3, 30 Abs. 5, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 und 38 Abs. 2 Bgl. WFG 2005 in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ausbezahlt. Mit Ausnahme der Förderungsdarlehen gemäß §§ 31 und 37 Bgl. WFG 2005 wird der erste Teilbetrag erst nach nachgewiesener grundbücherlicher Sicherstellung des Darlehens im Sinne der §§ 13 und 24 Bgl. WFG 2005 angewiesen.

(2) Der Baufortschritt ist durch geeignete Unterlagen - wie zB Vorlage von Gemeindebestätigungen, Vorlage von saldierten Originalrechnungen - von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nachzuweisen.

(3) Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge des bewilligten Darlehens kann davon abhängig gemacht werden, dass das durchgeführte Vorhaben an Ort und Stelle von einer oder einem Amtssachverständigen überprüft

und die Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten, vorgelegten Unterlagen festgestellt wird.

(4) Bei Darlehen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Bgl. WFG 2005 (Eigenheime) erfolgt die Auszahlung in zwei Raten, wobei

1. bei Errichtung eines Neubaues
 - a) 40 % bei Fertigstellung des Kellers oder der Fundamentierung,
 - b) 60 % bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaues und
 2. bei Schaffung einer selbständigen Wohneinheit durch Auf- oder Dachgeschossausbau
 - a) 75 % bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaues,
 - b) 25 % nach Vorlage der Benützungsfreigabe
- ausbezahlt werden.

(5) Bei Darlehen gemäß § 19 Abs.1 Z 2 und 3 Bgl. WFG 2005 (Wohnungen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäuser und Wohnheime) erfolgt die Auszahlung aufgrund der einzelnen Baufortschrittsmeldungen im Verhältnis zu den Gesamtbaukosten.

(6) Bei Gewährung von Zinsenzuschüssen zu einem aufgenommenen Fremddarlehen gemäß § 21 Abs. 3 Bgl. WFG 2005 erfolgt die Freigabe des Fremddarlehens in zwei Raten:

1. 65 % bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaues,
2. 35 % nach Vorlage der Benützungsfreigabe.

(7) Bei Darlehen gemäß §§ 30, 31, 32 und 38 Bgl. WFG 2005 (umfassende Sanierung, Darlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen und Revitalisierungsförderung) erfolgt die Auszahlung aufgrund der vorgelegten saldierten Originalrechnungen im Verhältnis des Darlehens zu den anerkannten Gesamtbaukosten (Anweisungsschlüssel).

(8) Bei Darlehen gemäß § 37 Bgl. WFG 2005 (Ökoförderung) erfolgt die Auszahlung zur Gänze nach Vorlage des unterfertigten und beglaubigten Originalschuldscheines.

(9) Bei Darlehen gemäß § 39 Bgl. WFG 2005 (Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen) erfolgt die Auszahlung nach nachgewiesener grundbücherlicher Sicherstellung im Sinne der §§ 13 und 24 Bgl. WFG 2005.

§ 23

Tilgung der Förderungsdarlehen

(1) Die Tilgung sämtlicher Darlehen nach dem Bgl. WFG 2005 beginnt am Monatsersten, welcher der Endzuzahlung folgt, erstmalig sechs Monate ab Auszahlung. Teilrückzahlungen sind ab dem der Auszahlung nachfolgenden Monatsersten möglich.

(2) Die Verzinsung der Darlehen beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des jeweils zugezählten Förderungsbetrages oder ersten Teilförderungsbetrages.

(3) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 1 genannten Tilgungstermine sind die in der Zusicherung festgelegten Verzugszinsen zu verrechnen. In begründeten Fällen können auf Antrag des Zahlungspflichtigen die Fristen verlängert oder die Abstattung in Teilzahlungen bewilligt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann für die Zeit der Stundung oder Teilzahlung die Verschreibung von Verzugszinsen entfallen.

(4) In besonders begründeten Fällen (zB wirtschaftliche, gesundheitliche, familiäre Gründe) können auf Antrag Verlängerungen der Darlehenslaufzeit gewährt werden.

2. ABSCHNITT

VORZEITIGE DARLEHENSTILGUNG MIT NACHLASS

§ 24

Gegenstand

Das Land kann Anträge auf vorzeitige Darlehenstilgung mit Nachlass nur dann im Sinne des Ansuchens erledigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 2 bis 5 Bgl. WFG 2005 gegeben sind.

§ 25

Ansuchen

(1) Ansuchen um vorzeitige Darlehenstilgung mit Nachlass im Sinne des Bgl. WFG 2005 sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich einzubringen.

Im Falle der Einräumung von Eigentum bzw. Wohnungseigentum an einem geförderten Reihnhaus oder einer geförderten Wohnung ist die Antragsstellung durch den Erwerber möglich, sobald ein verbücherungsfähiger Kaufvertrag vorliegt. Eine Rückzahlung ist in Teilbeträgen möglich.

(2) Im Falle der positiven Erledigung wird der Darlehensschuldnerin oder dem Darlehensschuldner eine schriftliche Bewilligung mit den Zusicherungskonditionen übermittelt.

§ 26**Rückzahlung des Förderungsdarlehens**

(1) Das Darlehen ist zu den vom Land in der Bewilligung vorzuschreibenden Fälligkeitsterminen zurückzuzahlen. In besonders begründeten Fällen können die bewilligten Ratenzahlungen über Ansuchen abgeändert werden, wobei die Abstattung in Teilbeträgen innerhalb von 36 Monaten nach der Bewilligung der vorzeitigen Rückzahlung zu erfolgen hat.

(2) Die Berechnung der Darlehensschuld erfolgt mit dem ersten Fälligkeitstermin der vorzeitigen Rückzahlung.

§ 27**Verlust der Begünstigung**

Die Begünstigung geht verloren, wenn die vorgeschriebenen Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Die Annuitätenleistungen sind wie vor dem Einbringen des Ansuchens zu erbringen und allfällig erbrachte Rückzahlungsbeträge sind als außerordentliche Tilgung auszuweisen. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist nicht zulässig.

**3. ABSCHNITT
WOHNBEIHILFE****§ 28****Gegenstand**

(1) Bei unzumutbarer Belastung durch den nachgewiesenen Wohnungsaufwand für die im § 42 Bgld. WFG 2005 angeführten geförderten Mietwohnungen kann über Ansuchen Österreichischen Staatsbürgern oder ihnen gemäß § 9 Abs. 2 BWFG 2005 Gleichgestellten Wohnbeihilfe gewährt werden.

(2) Wird durch eine gemeinnützige Bauvereinigung oder eine Gemeinde eine vorzeitige Darlehenstilgung mit Nachlass gemäß § 47 Abs. 2 bis 5 Bgld. WFG 2005 in Anspruch genommen, kann über Ansuchen Wohnbeihilfe - längstens auf die Laufzeit des ursprünglich bewilligten Wohnbauförderungsdarlehens - gewährt werden.

§ 29**Ansuchen**

(1) Das Ansuchen auf Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes an das Amt der Landesregierung zu richten und gilt mit dem Tag des Einlangens als eingebracht.

(2) Dem Ansuchen auf Gewährung einer Wohnbeihilfe sind insbesondere anzuschließen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis oder sonstige Unterlagen, um die Gleichstellung gemäß § 9 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 feststellen zu können;
2. Nachweis über die Höhe und Leistung des Wohnungsaufwandes;
3. Nachweis des Einkommens (Haushaltseinkommen gemäß § 5 Bgld. WFG 2005);
4. Erklärung über die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
5. Erklärung, dass die Wohnung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber und den mit ihr oder ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses ständig verwendet wird und dass keine weiteren Wohnmöglichkeiten bestehen und
6. Kopie des Nutzungs- oder Mietvertrages.

(3) Im Falle der positiven Erledigung ist die Gewährung der Wohnbeihilfe in Form einer schriftlichen Zusicherung, in der Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 11 Abs. 4 Bgld. WFG 2005 vorgesehen werden können, zu erteilen.

(4) Die Wohnbeihilfe wird frühestens ab jenem Monatsersten gewährt, der auf den Tag des Einlangens des Ansuchens folgt. Die Gewährung von Wohnbeihilfe ist erst ab Erteilung der baubehördlichen Benützungsfreigabe (-bewilligung) oder dem Abschluss der Sanierungsarbeiten in Verbindung mit der vorgelegten Endabrechnung möglich.

(5) Die Wohnbeihilfe wird grundsätzlich auf ein Jahr gewährt und an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber nur ausbezahlt, wenn zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens sämtliche Zahlungen in Höhe des Wohnungsaufwandes geleistet worden sind. Die Zuzählung der Wohnbeihilfe an die Empfängerin oder den Empfänger des Förderungsdarlehens ist zulässig.

(6) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Land sämtliche Tatsachen, die den Verlust des Anspruches zu Folge haben können, innerhalb eines Monats nach deren Eintritt unter Anschluss der erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

§ 30**Maßgeblicher Wohnungsaufwand**

(1) Als maßgeblicher Wohnungsaufwand für geförderte Objekte gemäß § 42 Abs. 3 Bgld. WFG 2005 gilt jener Teil des Wohnungsaufwandes oder zu entrichtenden Mietzinses, welcher

1. der Tilgung und Verzinsung von Darlehen, die aufgrund der in § 42 Abs. 2 Bgl. WFG 2005 angeführten Förderungsgesetze und der §§ 19, 30, 31 und 32 Bgl. WFG 2005 gewährt worden sind;
2. der Tilgung und Verzinsung von Darlehen gemäß § 22 Abs. 2 Bgl. Wohnbauförderungsgesetz 1991 - BWFG 1991 oder § 21 Abs. 2 Bgl. WFG 2005, abzüglich gewährter Zinszuschüsse;
3. der Tilgung der eingesetzten Eigenmittel der Vermieterin oder des Vermieters;
4. der Verzinsung der eingesetzten Eigenmittel der Vermieterin oder des Vermieters gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2003;
5. der Deckung der Kosten der Erhaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2003;

dient.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für die im § 42 Abs. 2 Bgl. WFG 2005 angeführten Förderungsmaßnahmen.

§ 31

Zumutbarer Wohnungsaufwand

(1) Als zumutbarer Wohnungsaufwand für geförderte Objekte gemäß § 42 Abs. 3 Bgl. WFG 2005 gilt jener Betrag, der sich auf Grund des Haushaltseinkommens und der Haushaltsgröße aus Anlage 7 ergibt.

(2) Der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag vermindert sich um 30 % für:

1. Familien mit mindestens 3 Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird;
2. Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 157/2004;
3. Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % im Sinne des § 35 Einkommensteuergesetz 1988 - EstG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/2004 aufweist;
4. Alleinstehende, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % im Sinne des § 35 Einkommensteuergesetz 1988 - EstG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/2004, aufweisen.

§ 32

Verfahrensbestimmungen

(1) Bei Einkommensprüfungen kann in Fällen des § 5 Abs. 4 Bgl. WFG 2005 vom Einkommen der letzten drei Monate ausgegangen werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

(2) Liegen gesetzliche Gründe für das Erlöschen des Anspruches auf Wohnbeihilfe vor (§ 44 Bgl. WFG 2005), ist diese im Sinne des § 45 Bgl. WFG 2005 rückzufordern.

4. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bgl. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 54/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 41/2003, die Bgl. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 55/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 15/2002, sowie die Bgl. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 56/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 47/2002, mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Nießl

Tabelle Neubau zu §§ 9 Abs. 2 Z 4 und 17 Abs. 1 und 2

Energiekennzahl EKZ		Anzahl der Punkte													
Eigen- heime	Reihen- häuser und Wohn- häuser bis höchstens 2 Haupt- geschosse	Block- bauten (Wohnun- gen) mehrige- schossig	Ge- bäude- hülle	Wärme- rück- gewinn- ung	HEIZUNG				WARMWASSER- BEREITUNG		SONSTIGE MASSNAHMEN				
					Solar	Brenn- wert	Wärme- pumpe	Zentral- heizung über Bio- masse	Fern- wärme über Bio- masse	Solar	Wärme- pumpe	Regen- wasser- wieder- aufberei- tungsan- lage	Fotovol- tark- anlage über 0,3-1kW	Fotovol- tark- anlage über 1 kW	ökolo- gische Bau- stoffe
60 - 55	50 - 45	40 - 35	0	0	1	1	1	3	3	2	1	1	1	2	1
55 - 50	45 - 40	35 - 30	1	1	1	1	3	3	2	1	1	1	1	2	1
50 - 45	40 - 35	30 - 25	2	1	1	1	3	3	2	1	1	1	1	2	1
45 - 40	35 - 30	25 - 20	3	1	1	1	3	3	2	1	1	1	1	2	1
40 - 35	30 - 25	20 - 15	4	2	1	1	3	3	2	1	1	1	1	2	1
35 - 30	25 - 20	15 - 10	5	2	1	1	3	3	2	1	1	1	1	2	1
<30	<20	<10	6	2	1	1	3	3	2	1	1	1	1	2	1

Anlage 2

Die EKZ definiert die thermische Qualität der Gebäudehülle als Heizwärmebedarf (HWB_{eff}) bezogen auf die Bruttogeschossfläche des Gebäudes ausgedrückt in kWh (m²a)

Tabelle Sanierung zu §§ 10 Abs. 2 Z 3 und 17 Abs. 1 und 2

Energiekennzahl EKZ	Reihen- häuser und Wohn- häuser bis höchstens 2 Haupt- geschosse	Block- bauten (Wohnun- gen) mehrige- schossig	EKZ vor der Sanierung													Anzahl der Punkte							
			Gebäudehülle													HEIZUNG			WARMWASSER			SONSTIGE MASSNAHMEN	
			70- 80	80- 90	90- 100	100- 110	110- 120	120- 130	130- 140	140- 150	über 150	Wärme- rückge- winnung	Solar	Wärme- pumpe	Brenn- wert	Zentral- heizung über Bio- masse	Fern- wärme über Bio- masse	Solar	Wärme- pumpen	Regen- wasser- wieder- aufberei- tungsan- lage	Fotovoltaik 0,3- 1kW	ökolo- gische Bau- stoffe	
90-80	80-70	70-60	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
80-70	70-60	60-50	0	0	0	1	2	3	4	5	6	0	0	1	1	3	3	2	1	1	1	1	1
70-60	60-50	50-40	0	0	1	2	3	4	4	6	7	0	0	1	1	3	3	2	1	1	1	1	1
60-50	50-40	40-30	0	0	2	3	4	5	6	7	8	1	1	1	1	3	3	2	1	1	1	1	1
50-40	40-30	30-20	1	2	3	4	5	6	7	8	10	1	1	1	1	3	3	2	1	1	1	1	1
40-30	30-20	20-10	3	4	5	6	7	8	9	11	13	1	1	1	1	3	3	2	1	1	1	1	1
30-20	20-10	10-5	6	7	8	9	10	11	12	14	16	1	1	1	1	3	3	2	1	1	1	1	1
<20	unter 10	unter 5	9	10	11	12	13	14	15	16	17	1	1	1	1	3	3	2	1	1	1	1	1

Anlage 3

Die EKZ definiert die thermische Qualität der Gebäudehülle als Heizwärmebedarf (HWB_{eff}) bezogen auf die Bruttogeschossfläche des Gebäudes ausgedrückt in kWh (m²a)

Anlage 4

Sozialpauschale gemäß § 15

Pro-Kopf-Einkommen	Steigerungsbetrag
bis 473	15.000,00
bis 546	11.000,00
bis 618	7.500,00
bis 690	5.500,00
bis 765	3.700,00
über 765	-

Anlage 5

Eigenmittlersatzdarlehen nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen gemäß § 16

Pro-Kopf-Einkommen	Eigenmittlersatzdarlehen
bis 473	350,00
bis 546	250,00
bis 618	175,00
bis 690	115,00
bis 765	55,00
über 765	-

Anlage 6

Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen gemäß § 21

	Ausmaß in %	Max. Förderung
Warmwasserbereitung mit Wärmepumpe	15	750,00
Warmwasserbereitung mit Solarenergie	30	1.500,00
Hauszentralheizung über eine Kraft-Wärme-Kopplung m. fossiler Energie	15	1.500
Fotovoltaikanlage, Kapazität zwischen 300 und 1000 Watt	30	1.500
Hauszentralheizung über Erd-, Luft- oder Wasserwärmepumpe	15	1.800
Regenwasserwiederaufbereitungsanlagen	30	1.800
Hauszentralheizung über Solareinbindung, Wärmerückgewinnungsanlagen	30	2.200
Fotovoltaikanlagen mit mehr als 1000 Watt	30	2.200
Hauszentralheizung über Biomasse (Stückholz, Pellets, Hackgut)	30	2.500
Anschluss an ein biomassebetriebenes Fernheizwerk oder eine	30	3.700
Hauszentralheizung über eine Kraft-Wärme-Kopplung mit erneuerbarer Energie	30	3.700

zumutbarer Wohnungsaufwand gemäß § 31

Anlage 7

Personen im gemeinsamen Haushalt	582 bis 618	619 bis 654	655 bis 690	691 bis 727	728 bis 763	764 bis 799	800 bis 836	837 bis 872	873 bis 908	909 bis 945	946 bis 981	982 bis 1.017	1.018 bis 1.054	1.055 bis 1.090	1.091 bis 1.126	1.127 bis 1.163	1.164 bis 1.199	1.200 bis 1.235	1.236 bis 1.272	1.273 bis 1.308	1.309 bis 1.344	1.345 bis 1.381	1.382 bis 1.417	1.418 bis 1.453	1.454 bis 1.490	1.491 bis 1.526	1.527 bis 1.562	1.563 bis 1.599		
1	3	4	6	9	14	20	28	38	50	65	82	103	126	153	183	218	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
2	-	-	3	4	6	10	15	22	30	41	55	71	90	111	137	165	198	234	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
3	-	-	-	-	2	4	6	10	16	23	33	45	59	76	96	120	147	177	211	250	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
4	-	-	-	-	-	2	3	6	10	16	24	35	47	63	81	103	128	156	189	225	265	308	352	398	447	498	551	606	663	722
5	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	5	10	16	25	36	50	67	86	109	136	166	200	238	281	329	380	434	491	551	613
6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	4	9	16	26	38	52	70	91	115	143	175	211	251	296	345	397	453	512
7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	5	10	18	28	41	56	75	98	123	153	187	224	264	307	354	404
8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	5	11	19	30	44	61	81	104	131	163	198	238	281	328
9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	5	12	21	32	47	65	86	111	139	172	211	254
10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	6	13	22	34	50	69	91	117	148	184	224
**	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Diese Beträge vermindern sich bei dem im § 31 Abs. 2 der Bgld. Wohnbauförderungsverordnung 2005 angeführten Personenkreis um 30 %

- kein Aufwand zum Wohnen zumutbar.

* Bei den bezeichneten Einkommenshöhen sind jeweils 25 % des Familieneinkommens zum Wohnen zumutbar

** ab jeder weiteren Person setzt der zumutbare Aufwand zum Wohnen bei einem um 73 Euro

niedrigeren Haushaltseinkommen ein (Grundlage: der zumutbare Aufwand bei 10 Personen).

